

Urk.Rolle Nr. <2022

Ausgliederungsvertrag
für die HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH

Heute, den XXX

-XXX-

fand sich vor mir,

Wolfgang Ritter
Notar in Zwickau

in meinen Amtsräumen in 08056 Zwickau, Leipziger Straße 16, ein:

Herr Rüdiger Matthias Glaß, geboren am XXX, geschäftsansässig Karl-Keil- Straße 35, 08060 Zwickau, dem Notar von Person her bekannt, welcher zu handeln erklärte nicht im eigenen Namen, sondern

1. in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreiter Geschäftsführer der „Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH“ mit dem Sitz in Zwickau (AG Chemnitz HRB 23741), Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau und
2. in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreiter Geschäftsführer der Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH i. G., Karl-Keil-Straße 35, 08060 Zwickau

Vorbemerkung

Die Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH (Im Folgenden auch kurz die „HBK gGmbH“ genannt) betreibt als unselbständigen Teilbetrieb eine Verwaltung mit den Bereichen Controlling einschließlich Medizincontrolling, Qualitätsmanagement, Justizariat, Finanz- und Rechnungswesens, Arbeits- und Umweltschutz, Unternehmenskommunikation, technische Dienste einschließlich Biomedizintechnik, Personalverwaltung, Patientenabrechnung, Bibliothek, Einkauf, Informatik, Informationssicherheit, Standortverwaltung, Schreibdienst sowie eine Medizinische Berufsfachschule und ein Bildungszentrum, für die HBK gGmbH und an mit dieser verbundene Unternehmen.

Die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben soll in einer Gesellschaft, der HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH, konzentriert werden. Im Bildungsbereich soll die Aufgabenkonzentration neben den HBK-Unternehmen auch die SSH-Unternehmen Senioren- und Seniorenpflegeheim gemeinnützige GmbH Zwickau (SSH gGmbH), SSH Service gemeinnützige GmbH und die Äskulap Pflegedienst gemeinnützige GmbH umfassen. Es soll damit ein erster

Schritt zur Neuordnung des HBK-Unternehmensverbundes mit dem Ziel der Ausgestaltung einer Holdingstruktur gegangen werden. Dies soll die Chancen zur Öffnung des Verbundes für potentielle strategische bzw. lokale Partner verbessern. Ziel ist es, den Unternehmensverbund an die sich weiter ändernden Rahmenbedingungen im Gesundheitssektor optimal anzupassen und die Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen über die Sektorengrenzen hinweg zu erleichtern. Dazu wird in einem ersten Schritt die SSH gGmbH an der neu zu gründenden Gesellschaft beteiligt. Mittelfristig bieten sich Chancen für regionale Kooperationen im Gesundheits- und Pflegesektor.

Vor diesem Hintergrund sollen nach dem vorliegenden Ausgliederungsvertrag die Teilbetriebe Verwaltung, Medizinische Berufsfachschule und Bildungszentrum der HBK gGmbH gemeinnützigkeitsunschädlich durch Ausgliederung zur Aufnahme der HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH übertragen werden.

Die Gesellschafterversammlung der HBK gGmbH hat die vorzunehmende Ausgliederung zur Aufnahme entsprechend den Vorgaben des § 18 Abs. 2 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages der HBK gGmbH durch Gesellschafterbeschluss vom XXX beschlossen. Die gemäß § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der HBK gGmbH notwendige Zustimmung der Stadt Zwickau und des Landkreises Zwickau wurden mit dem Stadtratsbeschluss der Stadt Zwickau vom XXX und dem Kreistagsbeschlusses vom XXX sowie der darauf beruhenden Zustimmungserklärung der Bürgermeisterin und des Landrates erteilt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat für das Vorhaben am XXX die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit gemäß § 102 Abs. 1 SächsGemO bestätigt. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung (aufschiebende Bedingung) wird noch eingeholt. Dies vorgeschickt erklärte der Erschienene zu 1. für die HBK gGmbH:

Teil A

Ausgliederungserklärung

Das HBK hat in Umsetzung o.g. Beschlüsse eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet, deren einziger Gesellschafter die HBK gGmbH selbst ist. Die HBK gGmbH gliedert den vorbezeichneten Betriebsteil gemäß dem nachstehenden Ausgliederungsvertrag nach § 123 Abs. 3 Nr.1 UmwG auf die von der HBK gGmbH gegründete HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH aus.

§1

Aufnehmende Gesellschaft

Die aufnehmende Gesellschaft ist die

HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH
(nachfolgend auch nur „Gesellschaft“ genannt).

Sie hat ihren Sitz in Zwickau.

Die Geschäftsanschrift lautet 08060 Zwickau, Karl-Keil-Straße 35.

§2

Vermögensübertragung

1. Das HBK überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG das gesamte den Betriebsteilen Verwaltung, Medizinische Berufsfachschule und Bildungszentrum (im Folgenden auch kurz „Verwaltung und Bildung“ genannt) zuzuordnende Vermögen, also alle Aktiva und Passiva, mit allen Rechten und Pflichten (im Folgenden auch das „auszugliedernde Vermögen“) als Gesamtheit auf die Gesellschaft. Ausgenommen von der Übertragung sind die auf den auszugliedernden Betriebsteil entfallenden Verträge über dauernde Leistungen, die auch andere Betriebsteile betreffen und sich deshalb nicht eindeutig zuordnen lassen, z. B. Energielieferungsverträge. Die ausgenommenen Verträge sind nicht Gegenstand der nachfolgenden Regelungen und von diesen nicht umfasst. Die Ausgliederung erfolgt gegen Gewährung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft.
2. Im Rahmen der Ausgliederung werden sämtliche Vermögensgegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der Verwaltung und Bildung, die in dem zum Stichtag 1. Januar 2022 aufgestellten Verzeichnis (**Anlage A.2.2**) enthalten sind, sonstige zum Vermögen der Verwaltung und Bildung gehörende Vermögensgegenstände, auch dann, wenn diese nicht bilanzierungsfähig sind, sowie sämtliche sonstigen materiellen oder immateriellen Rechtspositionen, Rechten und Verbindlichkeiten, die
 - a) dem Betrieb der Verwaltung und Bildung dienen oder zu dienen bestimmt sind,
 - b) sonst die Verwaltung und Bildung betreffen oder
 - c) der Verwaltung und Bildung wirtschaftlich zuzurechnen sind,von der HBK gGmbH auf die Gesellschaft übertragen.
3. Die Übertragung erfolgt unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand in diesem Ausgliederungsvertrag ausdrücklich genannt oder in den Anlagen hierzu aufgeführt ist. Diejenigen, der Verwaltung und Bildung zuzuordnenden Vermögensgegenstände, die in diesem Ausgliederungsvertrag von der Ausgliederung ausdrücklich ausgenommen werden, verbleiben jedoch beim HBK.
4. Bei dem auszugliedernden Vermögen handelt es sich insbesondere um die in 4.1 bis 4.4 aufgeführten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens mit Ausnahme jener, die in Ziffer 1 von der Übertragung ausgenommen wurden.
- 4.1 Gegenstände des Sachanlage- und Umlaufvermögens

Das nach Herkunft und Zweckbestimmung der Verwaltung und Bildung zuzurechnende bewegliche Anlage- und Umlaufvermögen, wie es sich insbesondere aus dem dieser Urkunde als Anlage A.2.2 beigefügte Inventar ergibt.

Soweit Gegenstände des Sachanlage- oder Umlaufvermögens unter Eigentumsvorbehalt stehen oder solche Gegenstände vom HBK als Sicherungseigentum auf Dritte übertragen wurden, gehen mit der Ausgliederung alle dem HBK in diesem Zusammenhang zustehenden

Ansprüche einschließlich aller Anwartschaften und Herausgabeansprüche auf die Gesellschaft über,

4.2 Forderungen und sonstige Rechte

Zum auszugliedernden Vermögen gehören alle Forderungen und sonstigen Rechtsstellungen, die nach Herkunft und Zweckbestimmung der Verwaltung und Bildung zuzurechnen und nicht in Ziffer 1 ausgenommen sind, insbesondere

- a) sämtliche Forderungen aus Lieferungen oder Leistungen gemäß Anlage A.2.2 (Debitorenliste);
- b) sämtliche Nutzungsrechte, wie insbesondere die Rechte aus Miet-, Pacht-, Leasing- und Softwarelizenzverträgen;
- c) sämtliche Gewährleistungs- und sonstigen nachvertraglichen Ansprüche aus früheren Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Bau- und ähnlichen Verträgen;
- d) sämtliche Rechtspositionen aus öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnissen, Konzessionen und ähnlichen Berechtigungen, soweit der Übergang nach deren Rechtscharakter möglich und rechtlich zulässig ist. Im Übrigen werden entsprechende Genehmigungen, soweit erforderlich, von der Gesellschaft neu beantragt bzw. alles Erforderliche dafür unternommen, dass diese durch behördliche Zustimmung auf die Gesellschaft übertragen werden;
- e) sämtliche der Verwaltung und Bildung nach Herkunft oder Zweckbestimmung zuzurechnenden gewerblichen Schutzrechte, z. B. Arbeitnehmererfindungen, Patente, Marken- und Gebrauchsmuster sowie Anmeldungen von solchen Schutzrechten.

4.3 Übertragung von Verpflichtungen und Verbindlichkeiten

Zum auszugliedernden Vermögen gehören sämtliche der Verwaltung und Bildung zuzuordnenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten einschließlich öffentlicher Lasten und öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen, sowie sämtliche sonstige Verbindlichkeiten, insbesondere Verbindlichkeiten aus Lohnsteuern und Verbindlichkeiten im Rahmen der Sozialversicherung.

4.4 Übertragung von Verträgen und sonstigen Rechten

- a) Durch die Ausgliederung gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche der Verwaltung und Bildung ausschließlich zuzuordnenden Verträge und Vertragsangebote auf die Gesellschaft über, soweit dieser Ausgliederungsvertrag nicht anderweitige Regelungen enthält.
- b) Soweit die nach diesem § 2 zu übertragenden Vermögensgegenstände Gegenstand

gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Auseinandersetzungen sind, gehen - soweit dies nicht ausdrücklich anders geregelt ist - auch diese Prozessrechtsverhältnisse auf die Gesellschaft über.

- c) Die HBK gGmbH überträgt der Gesellschaft alle Mitgliedschaften oder sonstigen Rechtsstellungen und sonstigen Organisationen.
 - d) Nachwirkende Verpflichtungen aus zum Ausgliederungstichtag bereits beendeten oder endenden Vertragsverhältnissen oder ähnlichen Rechtsbeziehungen gehören zum auszugliedernden Vermögen. Dies gilt auch für Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft beim Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und der betrieblichen Altersversorgung bei der Unterstützungskasse Sächsischer Krankenhäuser e.V. (USK) und neue leben Pensionskasse.
- 4.5 Soweit ab dem Ausgliederungstichtag (vgl. § 5) Gegenstände durch die HBK gGmbH im regelmäßigen Geschäftsverkehr übertragen werden sollten, treten Surrogate an deren Stelle.

§3

Die aufnehmende Gesellschaft wird ihr Stammkapital um 1.000,00 Euro auf 26.000,00 Euro erhöhen. Der neu geschaffene Geschäftsanteil in Höhe von 1.000,00 EUR steht der HBK gGmbH als Gegenleistung für die vorbeschriebene Vermögensübertragung zu.

Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten.

Bare Zuzahlungen sind nicht zu leisten.

§4

Besondere Rechte und Vorteile

Besondere Rechte und Vorteile für einzelne Gesellschafter, Mitglieder eines Vertretungs- oder Aufsichtsratsorgans der HBK gGmbH bzw. der Gesellschaft oder Mitglieder der zukünftigen Geschäftsführung der Gesellschaft oder sonstige in § 126 Abs. 1 Nr. 7 und 8 UmwG bezeichneten Personen wurden nicht gewährt.

§5

Ausgliederungsstichtag

1. Die Übertragung des Vermögens des HBK auf die Gesellschaft erfolgt im Verhältnis zwischen den Beteiligten mit Wirkung zum 01. Januar 2022, 0:00 Uhr. Der steuerliche Übertragungsstichtag ist der 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr.
2. Ab dem 1. Januar 2022 gelten die gemäß § 2 auf die übertragenen Aktiva und Passiva sowie sonstigen Rechte und Pflichten bezogenen Handlungen der HBK gGmbH jeweils als für Rechnung der Gesellschaft vorgenommen (§ 126 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

§6

Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Die Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer der Verwaltung und Bildung ergeben sich aus den §§ 131, 322 ff. UmwG und § 613 a BGB. Im Einzelnen treten folgende Rechtswirkungen ein:

Die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer, die den Teilbetrieben Verwaltung und Bildung zugeordnet waren und in der Anlage A 4 aufgelistet sind, gehen mit Wirksamwerden der Ausgliederung von Gesetzes wegen auf die HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH über.

Der Übergang der in Teilbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer auf die HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH stellt eine Betriebsabspaltung im Sinne des Betriebsverfassungsrechts (BetrVG) dar. Da die Identität des bisherigen Betriebes der HBK gGmbH im Wesentlichen erhalten bleibt, behält der bei HBK gGmbH gewählte Betriebsrat sein Mandat für die HBK gGmbH.

Darüber hinaus erhält der Betriebsrat der HBK gGmbH mit dem Übergang der betreffenden Arbeitsverhältnisse für die Dauer von sechs Monaten ein sog. Übergangsmandat auch hinsichtlich des Betriebes der HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH. Zu den gesetzlich vorgesehenen Aufgaben des Betriebsrats während der Dauer des Übergangsmandats gehören z.B. die Wahrnehmung aller Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte sowie die Einleitung von Neuwahlen.

Bei der Überleitung der Verwaltung und Bildung der HBK gGmbH handelt es sich um einen Betriebsübergang gemäß § 613a BGB i.V.m. § 324 UmwG, der einen gesetzlichen Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die Gesellschaft bewirkt. Diese tritt in alle Rechte und Pflichten ein. Da die Verwaltung und Bildung in der Gesellschaft als eigenständige Betriebe fortgeführt werden, gehen insbesondere auch die Betriebsvereinbarungen der HBK gGmbH über, soweit die vom Betriebsübergang betroffenen Mitarbeiter in den jeweiligen Geltungsbereich der Betriebsvereinbarung fallen. Sie werden Inhalt des Arbeitsverhältnisses und können erst nach Ablauf von einem Jahr abgelöst werden.

Für Arbeitnehmer der Verwaltung und Bildung besteht zum Teil eine betriebliche Altersversorgung bei der Unterstützungskasse Sächsischer Krankenhäuser e.V. (USK) und neue Leben

Pensionskasse. Die Gesellschaft wird allen Arbeitnehmern, für die bereits eine betriebliche Altersversorgung besteht, auch zukünftig eine Altersversorgung in mindestens wirtschaftlich gleichwertiger Weise und Höhe sicherstellen, unabhängig von der Frage, ob die Mitgliedschaft bei den genannten Kassen fortbesteht.

Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Ausgliederung der Verwaltung und Bildung dürfen entsprechend § 613 a Abs. 4 BGB weder durch die HBK gGmbH noch durch die Gesellschaft ausgesprochen werden.

§7

Ausgliederungsbilanz

Der Ausgliederung wird die als Anlage A.2.2 diesem Ausgliederungsvertrag beigefügte Eröffnungsbilanz als Ausgliederungsbilanz zu Grunde gelegt, die aus der Schlussbilanz des HBK entwickelt wurde.

Teil B

Sodann gab der Erschienene zu 1. für das HBK folgende

Verzichtserklärungen

ab:

1. Gemäß §§ 48, 8 Abs. 3, 9 Abs. 3, 12 Abs. 3 UmwG erklärt das HBK vorsorglich den ausdrücklichen Verzicht auf die Ausgliederungsprüfung und die Erstellung eines Ausgliederungsberichts.
2. Des Weiteren erklärte das HBK den ausdrücklichen Verzicht auf die Zusendung des Entwurfs des Ausgliederungsvertrags gemäß § 47 UmwG sowie auf die Einhaltung der weiteren Formerfordernisse gemäß § 49 UmwG.
3. Auf die Klage gegen die etwaige Unwirksamkeit des Ausgliederungsbeschlusses wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

[...]

Teil C
Gesellschafterversammlung der
HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH i. G.

Der Erschienene erklärte für die HBK gGmbH sodann:

Die HBK gGmbH als Gründungsgesellschafterin der „HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH“ (im Folgenden auch „Gesellschaft“) hält hiermit unter Verzicht auf alle gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristbestimmungen eine

Gesellschafterversammlung der
HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH i. G.

ab und beschließt hiermit einstimmig wie folgt:

1. Der Ausgliederung gemäß dieser Urkunde und dem vorstehenden Ausgliederungsvertrag wird zugestimmt.
2. Das Stammkapital der Gesellschaft wird durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils in Höhe von 1.000,00 EUR erhöht auf 26.000 EUR. Der neue Geschäftsanteil ist mit Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister gewinnbezugsberechtigt. Der neue Geschäftsanteil wird übernommen von der Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH als Ausgleich für die Übertragung der Betriebsteils Verwaltung und Bildung.
3. Sodann wird das Stammkapital aufgeteilt in einen Geschäftsanteil zu 23.400 EUR und einen weiteren Geschäftsanteil zu 2.600 EUR.
4. Der Gesellschaftsvertrag der HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH i. G. wird wie folgt geändert:

Anpassung neuer Geschäftsanteil und Aufteilung des Stammkapitals

Die Gesellschafterversammlung ist hiermit beendet.

Teil D

Sodann erklärte der Erschienene für die HBK gGmbH und für die Gesellschaft:

Es wird folgende

Ergänzungsvereinbarung zur Ausgliederung der Verwaltung und Bildung der Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH

zwischen der

Heinrich-Braun-Klinikum gemeinnützige GmbH

und der

**HBK Verwaltung und Bildung gemeinnützige GmbH i. G.
{im Folgenden auch „Gesellschaft“}**

gemeinsam im Folgenden auch die „**Beteiligten**“ genannt

geschlossen.

§1

Übertragungen

1. Die Übertragung von Vermögensgegenständen nach Maßgabe des unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrags des HBK erfolgt im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge und wird mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wirksam.
2. Soweit einzelne Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, wie sie in § 2 des unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrags bezeichnet sind, nicht kraft Gesetzes auf die Gesellschaft übergehen (§§ 131 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 132 UmwG), überträgt das HBK diese Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, soweit rechtlich zulässig, hiermit auf die Gesellschaft. Die Gesellschaft nimmt die Übertragung hiermit an.
3. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass der Besitz an den nach Abs. 2 übertragenen Vermögensgegenständen auf die Gesellschaft übergeht. Soweit die Vermögensgegenstände nicht im unmittelbaren Besitz der HBK gGmbH stehen, tritt die HBK gGmbH ihre Ansprüche auf Herausgabe der Vermögensgegenstände an die Gesellschaft hiermit ab. Die Gesellschaft nimmt die Abtretung hiermit an.
4. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass etwaige Anwartschaftsrechte an den nach Abs. 2 übertragenen Vermögensgegenständen auf die Gesellschaft durch Abtretung übergehen.

Die Gesellschaft nimmt die Abtretung hiermit an.

5. Die Übertragungen und Abtretungen der in Abs. 2 bis 4 genannten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten erfolgt mit Wirkung zum Ausgliederungstichtag (§ 5 des Ausgliederungsvertrags).
6. Die Beteiligten werden sich gemeinsam nach besten Kräften darum bemühen, evtl. erforderliche Zustimmungen Dritter zur Übertragung der in Abs. 2 genannten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu erlangen. Soweit die Zustimmung zur Übertragung eines Vermögensgegenstandes oder einer Verbindlichkeit verweigert wird oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann, werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wenn die Zustimmung zur Übertragung ordnungsgemäß erteilt worden wäre.
7. Als Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten im Sinne der Abs. 2 bis 4 gelten insbesondere auch Rechte und Verpflichtungen aus Verträgen, Beteiligungen, Mitgliedschaften sowie privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Rechtstellungen jeder Art.
8. Soweit bestimmte Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nach Maßgabe des unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrags nicht übergehen sollen, aber aus rechtlichen Gründen mit der Eintragung der Ausgliederung der Verwaltung und Bildung im Handelsregister der Gesellschaft übergehen, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gegenstände oder Rechte an die HBK gGmbH zurück zu übertragen oder die HBK gGmbH gegebenenfalls freizustellen. Die HBK gGmbH ist in diesem Fall verpflichtet, der Rückübertragung der Rechte und Pflichten bzw. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens zuzustimmen. Die Beteiligten werden in diesem Zusammenhang alle erforderlichen oder zweckdienlichen Maßnahmen einleiten und an allen erforderlichen oder zweckdienlichen Rechtshandlungen mitwirken, um die Rechte und Pflichten bzw. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens auf die HBK gGmbH zurück zu übertragen. Im Innenverhältnis werden sich die Beteiligten so stellen, als wären die in Satz 1 genannten Rechte und Pflichten bzw. Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens nicht übergegangen. Die vorstehenden Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder sonstige Rechte und Pflichten nach diesem Ausgliederungsvertrag übergehen, weil sie irrtümlich der Verwaltung und Bildung zugeordnet worden sind.
9. Soweit Verbindlichkeiten oder Vertragsverhältnisse nach dem unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrag beim HBK verbleiben, obwohl sie Teil des auszugliedernden Vermögens oder ihm nach § 2 Abs. 2 bis 5 des unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrags zuzuordnen wären, stellt die Gesellschaft die HBK gGmbH im Innenverhältnis so, als wären die Verbindlichkeiten oder Vertragsverhältnisse auf die Gesellschaft übergegangen. Insbesondere stellt die Gesellschaft die HBK gGmbH von sämtlichen Zins-, Kosten- und Tilgungsansprüchen der Vertragspartner oder Forderungsinhaber frei. Umgekehrt stellt die HBK gGmbH die Gesellschaft so, als wären die Rechtsverhältnisse im Zuge der Ausgliederung auf die Gesellschaft übergegangen.

10. Ansprüche und Rechte der Gesellschaft gegen die HBK gGmbH wegen der Beschaffenheit und des Bestandes der von der HBK gGmbH nach Maßgabe des unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrags auf die Gesellschaft übergehenden Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie des auszugliedern Vermögens im Ganzen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Ansprüche aus vorvertraglichen oder vertraglichen Pflichtverletzungen oder der Verletzung gesetzlicher Verpflichtungen.
11. Bestehen Zweifel bei der Zuordnung von Vermögensgegenständen bzw. Verbindlichkeiten oder weist die Vermögens- bzw. Verbindlichkeitszuordnung in diesem Ausgliederungsvertrag Lücken auf, so steht dem HBK das alleinige und ausschließliche Bestimmungsrecht gemäß § 315 BGB hinsichtlich der Zuordnung solcher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu. Die Gesellschaft verzichtet insoweit bereits hiermit auf eine gerichtliche Überprüfung der Billigkeit im Sinne von § 315 Abs. 3 BGB.

§2

Mitwirkungspflichten

1. Die HBK gGmbH und die Gesellschaft werden auf schriftliche Anforderung des jeweils anderen Beteiligten alle Erklärungen abgeben, alle Urkunden ausstellen und alle sonstigen Handlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des auszugliedernden Vermögens etwa noch erforderlich oder zweckdienlich sind.
2. Die HBK gGmbH überträgt der Gesellschaft auf deren Anforderung nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sämtliche der Verwaltung und Bildung zuzuordnenden oder im Zusammenhang mit diesen durch die HBK gGmbH geführten Geschäftsunterlagen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, diese Geschäftsunterlagen innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die HBK gGmbH zu verwahren und sicherzustellen, dass die HBK gGmbH jederzeit Einblick in diese Geschäftsunterlagen nehmen und sich Ablichtungen fertigen kann. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist ist die Gesellschaft verpflichtet, die HBK gGmbH über den Ablauf der Frist und die hiervon betroffenen Unterlagen schriftlich zu informieren sowie diese zu übergeben, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der HBK gGmbH notwendig und von der HBK gGmbH angefordert ist.
3. Die Beteiligten werden die für den Betrieb der Verwaltung und Bildung erforderlichen Vereinbarungen mit Wirkung zum 01. Januar 2022 kurzfristig abschließen. Dies gilt insbesondere für die Mietverträge für die Räume, in denen die Gesellschaft die Verwaltung und Bildung betreibt, sowie einen Geschäftsbesorgungsvertrag, auf dessen Grundlage das HBK für die Gesellschaft diverse Leistungen (insbesondere Einkauf, Reinigung der gemieteten Räume u. Ä.) erbringt.

§3

Gläubigerschutz und Innenausgleich

1. Wenn und soweit die HBK gGmbH aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe der Bestimmungen des unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrags auf die Gesellschaft übertragen werden, oder sie für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die im Zusammenhang mit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftstätigkeit der Verwaltung und Bildung entstehen, hat die Gesellschaft die HBK gGmbH von der jeweiligen Verpflichtung auf erste Anforderung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die HBK gGmbH von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistungen in Anspruch genommen wird.
2. Wenn und soweit umgekehrt die Gesellschaft aufgrund der Bestimmungen in § 133 UmwG oder anderer Bestimmungen von Gläubigern für Verpflichtungen in Anspruch genommen wird, die nach Maßgabe des unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrags nicht auf die Gesellschaft übertragen werden, oder sie für Verpflichtungen aus zukünftigen gesetzlichen Schuldverhältnissen in Anspruch genommen wird, die mit der sonstigen bisherigen oder zukünftigen Tätigkeit der HBK gGmbH - nicht jedoch mit der Verwaltung und Bildung - im Zusammenhang stehen, hat die HBK gGmbH die Gesellschaft von der jeweiligen Verpflichtung freizustellen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Gesellschaft von solchen Gläubigern auf Sicherheitsleistungen in Anspruch genommen wird.
3. Wenn und soweit die Gesellschaft für nach dem unter Teil A dieser Urkunde aufgestellten Ausgliederungsvertrag übergehende Verbindlichkeiten von Gläubigern in Anspruch genommen wird und hierfür Versicherungsschutz aufgrund der Mitgliedschaft der HBK gGmbH im Kommunalen Schadensausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen besteht, wird das HBK sämtliche korrespondierend erhaltenen Versicherungsleistungen an die Gesellschaft weiterleiten.

§4

Wirksamkeit

Die Wirksamkeit dieser Ergänzungsvereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der übernehmenden Gesellschaft in das Handelsregister.

Teil E
Schlussbestimmungen

§1

Genehmigung des Gesellschafters und der Rechtsaufsichtsbehörde

Der Gesellschafter des HBK hat den nach § 18 Abs. 2 Ziff. 9 der Satzung der HBK gGmbH für die Wirksamkeit der Ausgliederung erforderlichen Beschluss über die Errichtung der Gesellschaft bereits gefasst.

Die nach § 63 SächsLKrO i.V.m. §§ 96, 102 Abs. 1 SächsGemO erforderliche Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde ist noch abschließend einzuholen. Die Wirksamkeit dieses Ausgliederungsvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Von der Vorabstellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde vom 25. Februar 2020 ist dieser Niederschrift eine beglaubigte Abschrift als Anlage E.1 beigelegt.

§2

Information des Betriebsrates

Der Betriebsrat der HBK gGmbH hat einen schriftlichen Entwurf der Ausgliederungserklärung erhalten. Von der Empfangsquittung des Betriebsrates über den Erhalt durch Schreiben vom XXX wird dieser Niederschrift eine beglaubigte Abschrift als Anlage E.2 beigelegt.

§3

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Ausgliederungsvertrags oder der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Ausgliederungsvertrag oder der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen unvollständig sein sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen hinsichtlich Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für Lücken in diesem Ausgliederungsvertrag bzw. der in dieser Urkunde getroffenen Vereinbarungen.

§4
Schriftform

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht eine notarielle Beurkundung zur Wirksamkeit erforderlich ist.

§5
Kosten und Steuern

Die Kosten der Beurkundung dieser Urkunde trägt die HBK gGmbH. Alle weiteren in der Folge anfallenden Kosten, wie insbesondere weitere Beurkundungs- und Gerichtskosten, sowie etwaig anfallende Steuern trägt die Gesellschaft.

§6
Abschriften, Vollmachten

1. Von dieser Urkunde erhalten beglaubigte Abschriften:

- 1 die Stadt Zwickau als Gesellschafterin der HBK gGmbH.
- 2 die HBK gGmbH
- 3 die Gesellschaft
- 4 der Landkreis Zwickau als Gesellschafter der HBK gGmbH
- 5 das Amtsgericht Chemnitz - Handelsregister – elektronisch.

Eine einfache Abschrift erhält:

- 6 die Gesellschaft.

2. Der amtierende Notar sowie seine Angestellte, Frau Monika Heinze und XXX – alle geschäftsansässig in 08056 Zwickau, Leipziger Straße 16 – werden hiermit von dem Erschienen bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben, die zur Eintragung der aufnehmenden Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich oder zweckdienlich sind, gegebenenfalls auch die Ausgliederungserklärung / den Ausgliederungsvertrag oder den Gesellschaftsvertrag abzuändern. Je der Bevollmächtigte darf allein handeln. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

§7

Anlagenverzeichnis

Anlage A.1	Gesellschaftsvertrag / Satzung
Anlage A.2.2	Aufstellung der Aktiva und Passiva der Gesellschaft zum 1. Januar 2022
Anlage E.1	Beglaubigte Abschrift der Vorabstellungsbeschlussnahme der Rechtsaufsichtsbehörde
Anlage E.2	Beglaubigte Abschrift des Schreibens des Betriebsrates vom XXX

Teil F

Hinweise

Der Notar hat insbesondere darüber belehrt bzw. darauf hingewiesen, dass

- die Ausgliederung erst mit der Eintragung der neuen Gesellschaft in das Handelsregister wirksam wird;
- bei Eintragung der aufnehmenden Gesellschaft in das Handelsregister der Wert des Gesellschaftsvermögens nicht niedriger sein darf als das ausgewiesene Stammkapital und dass der Gesellschafter - mit Ausnahme des übernommenen Gründungsaufwandes für einen etwa bestehenden Fehlbetrag haftet;
- durch den Übergang der Verbindlichkeiten auf die aufnehmende Gesellschaft das HBK von der Haftung für die Verbindlichkeiten nicht befreit wird (§ 133 UmwG).

Der amtierende Notar wies weiter auf die Wirkungen der Eintragung nach § 131 UmwG und auf die Haftungsvorschrift des § 133 UmwG sowie auf eine eventuelle Schadensersatzpflicht nach § 25 UmwG hin.

Der amtierende Notar belehrte ferner über die Unwiderruflichkeit der Verzichtserklärung nach Teil B dieser Urkunde und deren Wirkung.

Der amtierende Notar wies auch darauf hin, dass für den Vollzug der Ausgliederung gemäß § 125 Satz 2 UmwG eine Ausgliederungsprüfung entfällt.

* * *

Diese Niederschrift wurde nebst Anlage A.1 dem Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen. Auf ein Vorlesen der Anlage A.2.2, auf die jeweils verwiesen wird - hat der Erschienene verzichtet. Diese Anlagen sind dem Erschienenen zur Kenntnis vorgelegt worden und von ihm in Kenntnis des Inhalts dieser Anlagen eigenhändig unterschrieben worden. Die Anlagen E.1 und E.2 wurden dieser Urkunde lediglich beigefügt. Ferner wurde diese Niederschrift von dem Erschienenen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben: